



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Technische Sachbearbeitung Lokstedt

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung-
Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer 655
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/01867/2016

Hamburg, den 12. August 2016

Verfahren
Eingang

Widerruf nach § 49 Abs. 1 HmbVwVfG
28.07.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

317-027
2706 in der Gemarkung: Lokstedt

Neufestlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

Widerruf nach § 49 Abs. 1 HmbVwVfG

Nach § 49 Abs. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter der Satzteil

„Nach §48 Abs. 1 HBauO 19 Stellplätze
Aufgeschlüsselt nach folgenden Nutzungen:
13 Stellplätze für die Wohnungen“

aus der Anmerkung im 8. im Baugenehmigungsbescheid E/BP3/00414/2009 vom 19.05.2010 aufgehoben.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Hinweis

Mit der Änderung des § 48 der HBauO vom 28.01.2014 ist die Verpflichtung zur Herstellung oder zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für Wohnungen entfallen.

Die im Baugenehmigungsbescheid E/BP3/00414/2009 vom 19.05.2010 in der Anmerkung geforderte Schaffung von 13 Kfz-Stellplätze für die Wohnungen wird daher aufgrund des Antrages nach § 51 HmbVwVfG aufgehoben.

Die 6 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind gemäß § 48 Abs. 1 weiterhin erforderlich.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.